



Arbeitsgericht Suhl

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2021

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2021

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan gilt für das Arbeitsgericht Suhl einschließlich seiner Gerichtstage in Eisenach und Sonneberg für das Jahr 2021.

A) Organisationsstruktur

I. Zahl der Spruchkörper:

Das Arbeitsgericht Suhl hat 6 Kammern. Sie tragen die Kammerordnungszahlen 1 bis 6. Die Kammer 5 ist unbesetzt.

II. Gerichtstage Eisenach und Sonneberg

¹Das Arbeitsgericht Suhl hält Gerichtstage in Eisenach und Sonneberg ab.

²Verhandlungstage an beiden Gerichtstagen sind Dienstag und Donnerstag.

B) Besetzung der Spruchkörper

II. Kammervorsitzende und Vertretung:

1. Kammervorsitz

Kammer 1	Vorsitzender:	RiArbG Dr. Rauschenberg
Kammer 2	Vorsitzende:	RiArbG Herkner
Kammer 3	Vorsitzende:	RiArbG Gerdes
Kammer 4	Vorsitzender:	RiArbG Heymann
Kammer 5	Vorsitzender:	unbesetzt
Kammer 6	Vorsitzender:	DirArbG Dr. Steckermeier

2. Vertretung der Vorsitzenden

a) ¹Die Vertreter und weiteren Vertreter der Vorsitzenden ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kammer	Kammernummer des Vertreters (der weiteren Vertreter)
1	2 (3,4,6)
2	3 (4,6,1)
3	4 (6,1,2)
4	6 (1,2,3)
5	
6	1 (2,3,4)

²Sind zwei Vorsitzende zur gleichen Zeit verhindert und käme es dadurch nach der allgemeinen Vertretungsregel zu einem oder mehreren weiteren Vertretungsfällen, so erfolgt die Vertretung des verhinderten Vorsitzenden mit der niedrigsten Kammernummer durch den ersten in der Reihenfolge der Kammerordnungszahlen nachfolgenden nicht verhinderten Kammervorsitzenden, die Vertretung der verhinderten Vorsitzenden mit der nächsthöheren Kammernummer durch den jeweils nächsten in der Reihenfolge der Kammerordnungszahlen nachfolgenden nicht verhinderten Kammervorsitzenden, wobei auf den Vorsitzenden der Kammer 6 der Vorsitzende

der Kammer 1 folgt. ³Sind zur gleichen Zeit drei Vorsitzende verhindert, so vertritt der Vorsitzende mit der niedrigeren Kammernummer die Vorsitzenden mit ungeraden Kammernummern, der Vorsitzende mit der höheren Kammernummer die Vorsitzenden mit den geraden Kammernummern.

b) Die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer 6 in Verfahren mit den Registerzeichen Ga und BVGa erfolgt nach Endziffern wie folgt

Endziffern	Vertreter	weitere Vertreter
	Vorsitzende/r der Kammern	
1,2,3	1	2,3,4
4,5,6	2	3,4,1
7,8	3	4,1,2
9,0	4	1,2,3

c) ¹Beruhet die Verhinderung eines Vorsitzenden auf krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, so wird die Vertretung im turnusmäßigen Wechsel für die Dauer von jeweils drei ganzen Wochen vorgenommen. ²Der Turnus beginnt mit dem Erstvertreter und folgt der in Abschnitt B II 2 a Satz 1 angegebenen Reihe, wobei auf den Letzten der Reihe der Erste der Reihe nachfolgt. ³Dadurch kann es zu Mehrfachvertretungsfällen kommen.

III. Ehrenamtliche Richter:

1. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammern ergibt sich aus der Anlage.
2. ¹Die Aufstellung der Liste, nach der die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den der Kammer zugewiesenen Aufgaben erfolgt, obliegt den Kammervorsitzenden. ²Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen auch über die Aufstellung einer Hilfsliste.

C) Zuständigkeit der Kammern

I. Zuständigkeit für anhängige Verfahren

Die Kammern bleiben zuständig für alle ihnen nach der bisherigen Geschäftsverteilung bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes zugewiesenen Verfahren.

II. Verteilung neu eingehender Verfahren

Die neu eingehenden Verfahren sind wie folgt zu verteilen:

1. Ca-Verfahren des Stammgerichts

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Stammgerichts fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen Ca erfolgt nach dem Turnus:

Kammer 3: die ersten 4 Verfahren,

Kammer 4: die nach Zuteilung an Kammer 3 nachfolgenden 4 Verfahren.

Danach beginnt der Turnus neu.

1. Ca-Verfahren des Gerichtstags Eisenach

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Gerichtstags Eisenach fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen Ca erfolgt nach dem Turnus:

Kammer 1: die ersten 4 Verfahren,
 Kammer 2: die nach Zuteilung an Kammer 1 nachfolgenden 4 Verfahren.
 Danach beginnt der Turnus neu.

3. Ca-Verfahren des Gerichtstags Sonneberg

Der Kammer 6 werden alle in die Zuständigkeit des Gerichtstags Sonneberg fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen Ca zugeteilt.

4. Mahnverfahren

Mahnverfahren werden für den Fall, dass alle Rechtspfleger verhindert sind oder der Richter zuständig ist, von der Kammer 6 erledigt.

5. Verfahren mit den Registerzeichen Ga, BV, BVGa, Ha, BVHa, RNS und AR

Der Kammer 6 werden alle Verfahren mit den Registerzeichen Ga, BV, BVGa, Ha, BVHa, RNS und AR zugeteilt. Die Kammer 6 erledigt auch die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig zugeteilten richterlichen Geschäfte.

D) Verteilungsgrundsätze:

- I. ¹Die Reihenfolge der im Laufe eines Tages bis 24.00 Uhr eingehenden Urteilsverfahren bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der zuerst aufgeführten beklagten Partei, bei mehreren Klagen gegen die gleiche Beklagte richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Klägers, soweit eine Gesellschaft keine Familiennamen enthält, nach den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung. ²Dabei bleiben Titel, Artikel sowie Adelsprädikate außer Betracht. Bei Körperschaften ist deren vollständige Bezeichnung maßgeblich (z. B. Stadt Suhl, Landkreis Sonneberg, Freistaat Thüringen etc.). ³Elektronische Dokumente und Eingänge aus den Geschäftsstellen II und III gelten für die Verteilung als eingegangen erst dann, wenn sie in Papierform beim Stammgericht vorliegen.
- II. ¹Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gem. § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gem. § 768 ZPO sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit Kammer zugeteilt, die den Titel geschaffen hat. ²Ziffer VI ist nicht anzuwenden.
- III. Bei Prozesstrennung gem. § 145 ZPO, bei der Fortführung des Urteilsverfahrens unter einem neuen Aktenzeichen, bei der Aufnahme des Rechtsstreites gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Verfahren befassten Kammer.

- IV. Wird einer Kammer ein Rechtsstreit zugeteilt, in dem der Vorsitzende bereits als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle, Mediator usw. tätig geworden ist, wird in diesem Rechtsstreit sein Vertreter tätig.
- V. (aufgehoben)
- VI. ¹Wird ein Verfahren mit dem Registerzeichen Ca anhängig gemacht (Folgeprozess) und ist bereits ein Rechtsstreit im Ca-Verfahren zwischen denselben Parteien anhängig (Vorprozess), so ist, unter Anrechnung auf den Turnus, die für den nicht erledigten Vorprozess zuständige Kammer für den Folgeprozess gleichfalls zuständig. ²Sind zwei Vorprozesse in unterschiedlichen Kammern anhängig, ist für die Zuteilung des Folgeprozesses der älteste noch nicht abgeschlossene Vorprozess maßgeblich. ³Es ist unerheblich, ob im Vorprozess oder Folgeprozess weitere Parteien zusätzlich auftreten. ⁴Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klageschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. ⁵Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch oder Einspruch. ⁶Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und, in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung vom Kammervorsitzenden unterzeichnet wird. ⁷Wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Verfahren zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so wird das Verfahren nach der Beanstandung durch den Vorsitzenden wie ein Neueingang des zweiten der Beanstandung folgenden Werktages verteilt.
- VII. Im Falle der Ablehnung eines Vorsitzenden ergibt sich die Vertretungszuständigkeit aus der nachfolgenden Übersicht, wobei der Spalte A die Ordnungszahl der Kammer des abgelehnten Richters zu entnehmen ist, der Spalte B die Kammer, dessen Vorsitzender über die Ablehnung entscheidet und der Spalte C die Kammer, deren Vorsitzender bei erfolgreicher Ablehnung das Verfahren fortführt

A	B	C
1	3	2
2	4	1
3	6	4
4	6	3
5		
6	2	1

- VIII. Die Zuständigkeit eines Gerichtstags geht der Zuständigkeit des Hauptgerichts vor.

E) Beziehung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen

Soweit die ehrenamtlichen Richter zu Sitzungstagen bereits geladen sind, verbleibt es bei ihrer Heranziehung.

Im Übrigen werden die ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungstagen unter Beachtung der von den Kammervorsitzenden vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe des § 31 ArbGG aufgestellten Liste herangezogen.

F) Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Suhl, den 14.12.2020

gez. Gerdas
RiArbG

gez. Herkner
RiArbG

gez. Heymann
RiArbG

gez. Dr. Rauschenberg
RiArbG

gez. Dr. Steckermeier
DirArbG